

Statuten des SRB URI

Gliederung der Statuten

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Name, Sitz, Gliederung

- Unter dem Namen Urner Rad- und Motorfahrerbund, abgekürzt SRB URI, besteht im Gebiet des Kantons Uri ein Verband von Rad- und Motorfahrer-Sektionen gem. Art. 60 ff ZGB.
- Der rechtsgültige Sitz samt Gerichtsstand befindet sich am Wohnort des amtierenden Kantonalpräsidenten.
- Der SRB URI bildet einen anerkannten Unterverband von Swiss Cycling (SRB-FCS).

2. Zweck und Aufgaben

- Förderung und Pflege des Rad- und Motorsportes
- Wahrung der Interessen der Mitglieder im Sinne der Statuten von Swiss Cycling
- Zusammenschluss der im Kanton Uri bestehenden Rad- und Motorfahrer-Sektionen
- Vertretung der allgemeinen Interessen und Rechte der Mitglieder
- Zusammenarbeit mit allen Behörden und Organen des Kantons auf dem Gebiet des Verkehrswesens, zur Wahrung der Interessen der Rad- und Motorfahrer
- Förderung und Unterstützung der Verkehrserziehung im Kanton Uri
- Aktives Mitspracherecht an Versammlungen von Swiss Cycling und Vertretung in dessen Kommissionen

B. Mitgliedschaft

3. Mitglieder

- Rad- und Motorfahrer-Sektionen (nachfolgend Sektionen genannt)
- SRB Veteranen-Vereinigung Uri
- Ehrenmitglieder

4. Aufnahme

- Die Sektionen beantragen ihre Aufnahme beim SRB URI schriftlich zu Händen der Delegiertenversammlung.
- Einsprachen gegen die Aufnahme einer Sektion sind 14 Tage vor der Delegiertenversammlung mit schriftlicher Begründung dem SRB URI einzureichen. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig über die Aufnahme.
- Mit der Aufnahme anerkennt die neue Sektion die Statuten und Reglemente des SRB URI.

5. Austritt

- Austrittserklärungen sind 6 Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich dem Kantonalvorstand einzureichen.
- Bei verspäteter Einreichung ist der Jahresbeitrag für das folgende Verbandsjahr sofort geschuldet.

6. Ausschluss

- Durch Beschluss der Delegiertenversammlung können Mitglieder gemäss Art. 3 aus dem Verband ausgeschlossen werden, insbesondere wenn sie:
 - Die bestehenden Statuten und Reglemente verletzen
 - Die Interessen des SRB URI oder seiner Mitglieder schädigen
 - Den Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommen
- Zum Ausschluss ist die Stimmenzahl von zwei Dritteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

7. Rechte

- Die Mitglieder haben das Recht zur Übernahme von oder Teilnahme an internationalen, schweizerischen, regionalen oder kantonalen Veranstaltungen.
- Die Mitglieder können Vorschläge für Wahlen an den Kantonalpräsidenten einreichen.

8. Pflichten

- Unterstützung des Verbandes bei Veranstaltungen sowie der Bestrebungen des SRB URI
- Einreichung der aktuellen Vorstandsliste an den Kantonalvorstand
- Bezahlung des an der Delegiertenversammlung beschlossenen Jahresbeitrages bis zum 30. Juni des laufenden Verbandsjahres

9. Ehrungen

- Nur auf Antrag des Kantonalvorstandes kann die Delegiertenversammlung Personen, die sich um den Rad- und Motorsport oder des Verkehrswesens im allgemeinen und um den SRB URI im speziellen, in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- Zum Ehrenpräsidenten kann nur ein Ehrenmitglied ernannt werden, das dem SRB URI hervorragende Leistungen zuteil werden liess.
- An der Bestattung eines amtierenden Vorstands-, Kommissions- oder Ehrenmitgliedes, hat eine Delegation mit Banner teilzunehmen.
- Sektionen, die 50, 75 oder 100 Jahre dem SRB URI angehören, erhalten eine Anerkennung.

C. Finanzielles

10. Einnahmen

Die Einnahmen des SRB URI setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträge der Sektionen. Die SRB Veteranen-Vereinigung URI und die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- Zinsen aus Verbandsvermögen
- Subventionen und Schenkungen
- Sport-Toto-Beiträgen
- Anderweitige Einnahmen

11. Entschädigungen

- Delegierte, die im Namen des SRB URI entsandt werden, haben das Recht, für ihre Auslagen Rechnung zu stellen.
- Über die Höhe der Reisespesen entscheidet der Kantonalvorstand.

12. Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten des SRB URI haftet nur das Verbandsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei unerlaubten Handlungen.

D. Organisation

13. Organe

- Delegiertenversammlung
- Frühjahrs- und Herbstkonferenz
- Kantonalvorstand
- Kommissionen
 - Wettkampfsport
 - Breitensport
 - Rechnungsprüfungskommission

14. Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie findet alljährlich im Oktober oder November statt.

Sie besteht aus:

- Delegierte der Sektionen
- Delegierte der Veteranen-Vereinigung
- Mitglieder des Kantonalvorstandes
- Mitglieder der Kommissionen
- Ehrenmitglieder

Sie erledigt:

- Anwesenheitskontrolle und Wahl der Stimmezähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte
- Abnahme der Rechnung und Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Genehmigung des Voranschlages
- Wahlen (für die Amtsdauer von 2 Jahren) in geraden Jahren
 - Präsident des Kantonalvorstandes
 - Sekretär
 - Präsident der Kommission Breitensport
 - Fähnrich
 - 6 – 8 Mitglieder in die Kommission Wettkampfsport
- Wahlen (für die Amtsdauer von 2 Jahren) in ungeraden Jahren
 - Vizepräsident
 - Kassier
 - Präsident der Kommission Wettkampfsport
 - Materialverwalter
 - 6 – 8 Mitglieder in die Kommission Breitensport
 - 3 Mitglieder in die Rechnungsprüfungskommission
- Behandlung und Einreichung von Anträgen und Rekursen
- Statutenrevision
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Bestimmung des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung
- Ehrungen
- Preisverteilung kantonale Veranstaltungen
- Verschiedenes

Antragsberechtigt sind:

- Kantonalvorstand
- Kommissionen
- Sektionen
- SRB Veteranen-Vereinigung URI
- Ehrenmitglieder

Zur Behandlung von Geschäften, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Diese Geschäfte müssen jedoch nicht abschliessend behandelt werden.

15. Frühjahrs- und Herbstkonferenz

Sie bestehen aus:

- Mitgliedern des Kantonalvorstandes und der Kommissionen
- Je zwei Delegierten der Sektionen sowie zwei Delegierten der Veteranen-Vereinigung

Sie erledigen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Konferenz
- Berichte der Kommissionen
- Berichte über Zusammenkünfte von Swiss Cycling
- Aufträge der Delegiertenversammlung
- Verschiedenes

16. Kantonalvorstand

Er besteht aus:

16.1. Kantonalpräsident

Er leitet alle Sitzungen und Versammlungen und beruft diese ein. Er vollzieht die Beschlüsse des Kantonalvorstandes und vertritt den Verband nach Aussen und an Zusammenkünften von Swiss Cycling. Er besitzt Kollektivunterschrift zusammen mit einem Mitglied des Kantonalvorstandes. Er erstattet einen schriftlichen Jahresbericht zu Händen der Delegiertenversammlung.

16.2. Vizepräsident

Er unterstützt und vertritt den Kantonalpräsidenten und die Präsidenten der Kommissionen.

16.3. Kassier

Er besorgt das ganze Rechnungswesen mit entsprechender Haftung bei ungetreuer Rechnungsführung. Die Buchungsunterlagen sowie der Ausweis über das Verbandsvermögen sind dem Vorstand und den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission jederzeit zur Verfügung zu halten. Er erstellt die Jahresrechnung und das Budget (in Absprache mit dem Kantonalvorstand) für das kommende Verbandsjahr zu Händen der Delegiertenversammlung und überwacht die Einhaltung des Voranschlags.

16.4. Sekretär

Er erledigt die gesamte Korrespondenz des Vorstandes und führt die Kontrolle der Sitzungen und Versammlungen.

16.5. Präsident der Kommission Wettkampfsport

Er leitet die Kommission und dessen Zusammenkünfte und ist verantwortlich für die der Kommission übertragenen Aufgaben. Er erstattet einen schriftlichen Jahresbericht zu Händen der Delegiertenversammlung.

16.6. Präsident der Kommission Breitensport

Er leitet die Kommission und dessen Zusammenkünfte und ist verantwortlich für die der Kommission übertragenen Aufgaben. Er erstattet einen schriftlichen Jahresbericht zu Händen der Delegiertenversammlung.

16.7. Materialverwalter

Er verwaltet das Verbandsinventar und ist für dessen Instandhaltung verantwortlich.

Der Kantonalvorstand erledigt:

- Besorgung der Verbandsangelegenheiten und Vertretung nach Aussen
- Erstellung der Pflichtenhefte für die Kommissionen
- Vollzug der an der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse
- Vorbereitung der Traktandenliste der Delegiertenversammlung und der beiden Konferenzen im Frühjahr und im Herbst
- Stellt und behandelt Anträge und Wahlvorschläge zu Handen der Delegiertenversammlung
- Überwacht die Einhaltung des Budgets

17. Kommissionen

17.1. Wettkampfsport

Sie besteht aus einem Präsidenten und 6 – 8 Mitgliedern. Bis auf die Ernennung des Präsidenten konstituiert sie sich selbst.

Sie erledigt:

- Ausarbeitung und Kontrolle über die Einhaltung von Reglementen für Sportveranstaltungen im Sinne des Wettkampfsportes
- Durchführung von eigenen Veranstaltungen
- Durchführung von Kursen
- Koordinierung der Veranstaltungen der Sektionen
- Erstellung des Jahresprogrammes
- Förderung des Jugendsportes in Zusammenarbeit mit der Kommission Breitensport

17.2. Breitensport

Sie besteht aus einem Präsidenten und 6 – 8 Mitgliedern. Bis auf die Ernennung des Präsidenten konstituiert sie sich selbst.

Sie erledigt:

- Ausarbeitung und Kontrolle über die Einhaltung von Reglementen für Sportveranstaltungen im Sinne des Breitensportes
- Stellungnahmen zu allgemeinen verkehrstechnischen Problemen und Ausarbeitung von Vorschlägen über Strassenbauten, insbesondere den Ausbau von Radwegen
- Organisation und Überwachung von Verkehrsprüfungen für Schüler
- Durchführung von eigenen Veranstaltungen
- Förderung des Jugendsportes in Zusammenarbeit mit der Kommission Wettkampfsport

17.3. Rechnungsprüfungskommission

Sie besteht aus einem Präsidenten und zwei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Sie erledigt:

- Prüfung der Jahresrechnung inklusive der Belege und der Wertgegenstände
- Überwachung der finanziellen Angelegenheiten des Vorstandes und der Kommissionen, die mit den Beschlüssen der Delegiertenversammlung und den Statuten übereinstimmen müssen
- Einsichtnahme in Kassa und Buchhaltung nach ihrem Ermessen

18. Stimm- und Wahlrecht

Wo nichts Spezielles bestimmt ist werden alle Abstimmungen und Wahlen durch einfaches Mehr entschieden. Alle Abstimmungen und Wahlen finden grundsätzlich offen statt, sofern nicht eine geheime Durchführung durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

18.1. Delegiertenversammlung

- Den Sektionen werden aufgrund ihrer Mitgliederzahlen Delegiertenstimmen zugeteilt:
bis 50 Mitglieder 3 Delegiertenstimmen
51 bis 100 Mitglieder 4 Delegiertenstimmen
über 101 Mitglieder 5 Delegiertenstimmen
- Die Veteranen-Vereinigung des SRB URI erhält 2 Delegiertenstimmen
- Alle Mitglieder des Kantonalvorstandes und der Kommissionen sind stimmberechtigt
- Alle Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

18.2. Frühjahrs- und Herbstkonferenz

- Alle Sektionen sowie die Veteranen-Vereinigung des SRB URI erhalten 2 Delegiertenstimmen
- Alle Mitglieder des Kantonalvorstandes und der Kommissionen sind stimmberechtigt

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

19. Publikationen und Fristen

Als offizielles Publikationsorgan gilt dasjenige von Swiss Cycling.

Die Ausschreibung einer Delegiertenversammlung hat mindestens 6 Wochen vor der Durchführung zu erfolgen. Anträge zu Händen der Delegiertenversammlung müssen mindestens 14 Tage vorher an den Kantonalvorstand eingereicht werden.

Die Frühjahrs- und Herbstkonferenz müssen mindestens 14 Tage vor der Zusammenkunft ausgeschrieben werden.

20. Veranstaltungen und Anlässe

- Über die Veranstaltungen und Anlässe beschliesst die Delegiertenversammlung auf Grund des vom Kantonalvorstand aufgestellten Jahresprogrammes.
- Die Delegiertenversammlung oder die Frühjahrs- und Herbstkonferenz vergeben auf entsprechende Gesuche hin die Veranstaltungen.
- Der Kantonalvorstand verfügt nach Rücksprache mit den Kommissionen über kantonale Veranstaltungen, die an der Delegiertenversammlung oder an den Konferenzen nicht vergeben werden konnten.
- Der Kantonalverband kann auch Veranstaltungen auf eigene Rechnung durchführen
- Für alle Veranstaltungen des SRB URI sind die Reglemente von Swiss Cycling und des SRB URI massgebend.

E. Schlussbestimmungen

21. Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann vom Kantonalvorstand oder auf Begehren von mindestens 3 Sektionen einberufen werden.

22. Statutenrevision

- Eine Statutenrevision kann auf Antrag des Kantonalvorstandes mit zwei Dritteln der Stimmberechtigten, die an der Delegiertenversammlung anwesend sind, beschlossen werden.
- Ein Dringlichkeitsantrag für eine Statutenrevision kann nicht gestellt werden.

23. Schiedsgericht

- Differenzen und Streitigkeiten innerhalb des SRB URI, das heisst zwischen den Organen einerseits und zwischen den Sektionen und deren Mitgliedern andererseits, über die Anwendung und Auslegung der Statuten und Reglemente werden durch ein aus drei Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht endgültig entschieden.
- Zur Bildung des Schiedsgerichtes bezeichnet jede Partei einen Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter bestimmen gemeinsam den Obmann. Können sie sich innert 14 Tagen nach ihrer Ernennung über die Person des Obmannes nicht einigen, so wird dieser durch das Landgerichtspräsidium Uri bestimmt.
- Subsidiär gelten die Bestimmungen über das Schiedsgerichtsverfahren gem. Art. 249 ff, ZPO

24. Auflösung

- Der Antrag für eine Auflösung des Verbandes kann nur an einer ordentlichen Delegiertenversammlung mit einer zwei Drittels Stimmenmehrheit der an der Delegiertenversammlung teilnehmenden Stimmberechtigten in geheimer Abstimmung erheblich erklärt werden.
- Die Beschlussfassung über die Auflösung wird erst an der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung erfolgen.
- Die Auflösung ist unmöglich, solange 3 Sektionen den Fortbestand des Verbandes wünschen.

25. Liquidation

- Das Gesamtvermögen, Wertschriften und Inventar, werden bei der Auflösung des SRB URI der Standeskanzlei Uri zur Verwaltung übergeben.
- Diese Aktiven sind für die Dauer von 15 Jahren einem sich neu bildenden Kantonalverband mit gleicher Zweckbestimmung zu Verfügung zu halten.
- Findet während dieser Zeit keine Neugründung statt, kann der Regierungsrat des Kantons Uri die gesamten Aktiven zur Förderung des Invalidensportes in Uri verwenden.

26. Subsidiäres Recht

- Im übrigen gelten die zwingenden Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.
- Subsidiär gelten die Bestimmungen der Art. 60 ff. ZGB.

27. Inkrafttreten

- Die Statuten vom 18. November 1979 werden aufgehoben.
- Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 20. September 2001 in Silenen genehmigt und treten sofort in Kraft.

Silenen, 20. September 2001

Die Statutenrevisionskommission
Arnold Werner, RMV Seedorf
Bissig Karl, RMV Altdorf
Frigerio Ezio, VMC Spiringen
Zraggen Albin, VMC Flüelen
Ziegler Ferdinand, RMV Altdorf